

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 04.12.2023



Information

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Vom 29. Jänner 2024 bis 8. Februar 2024 findet die Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol statt. Wahlberechtigt sind alle am Stichtag, das ist der 16. Oktober 2023, arbeiterkammerzugehörigen Arbeitnehmer Tirols.

Arbeiterkammerzugehörig sind auch

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in **Karenz** befinden,
- **Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstler**, die unmittelbar vor ihrem Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst in einem kammerzugehörigen Beschäftigungsverhältnis standen,
- kammerzugehörige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine AK-Umlage zahlen (z.B. **Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte**),
- **Arbeitslose**, die vor ihrer Arbeitslosigkeit für insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt waren; ihre Arbeiterkammerzugehörigkeit besteht für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Die oben angeführten Wahlberechtigten werden vom Wahlbüro schriftlich über ihr Wahlrecht informiert und haben die Möglichkeit, sich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

Personen, welche die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen, deren Wohnanschrift aber dem AK-Wahlbüro von den Sozialversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice nicht übermittelt wurde, können den Antrag zur Aufnahme in die Wählerliste beim AK-Wahlbüro, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck schriftlich oder unter 0800/22 55 22-2024

telefonisch anfordern. Das Antragsformular liegt auch in den jeweiligen Bezirkskammern auf. Das mit den notwendigen Daten ausgefüllte Antragsformular muss bis (einschließlich) 3. Dezember 2023 beim Wahlbüro der AK Tirol einlangen.

Vom 4. Dezember 2023 bis 9. Dezember 2023 wird die Wählerliste an folgenden Orten aufgelegt:

Bezirk Innsbruck-Stadt:

Arbeiterkammer, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck;

Bezirk Innsbruck-Land:

Arbeiterkammer, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck;

Bezirk Imst:

Bezirkskammer, Rathausstraße 1, 6460 Imst;

Bezirk Kitzbühel:

Bezirkskammer, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel;

Bezirk Kufstein:

Bezirkskammer, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein;

Bezirk Landeck:

Bezirkskammer, Malsersstraße 11, 6500 Landeck;

Bezirk Lienz:

Bezirkskammer, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz;

Bezirk Reutte:

Bezirkskammer, Mühler Straße 22, 6600 Reutte;

Bezirk Schwaz:

Bezirkskammer, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz.

Während dieser Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Mag. Georg Humer e.h.
Leiter des Wahlbüros